
(Antragsteller)

(Straße + Hausnr.)

(PLZ + Wohnort)

Fernruf (06182) 8900-0
Telefax (06182) 8900-40

Ansprechpartner:
Frau Hainz Durchwahl -66
Email: gewerbeamt@mainhausen.de

Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen
Fachbereich Bürger und Ordnung
Rheinstr. 3

63533 Mainhausen

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis - Plakatierung

Hiermit wird die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für oben genannten Zweck zur Sondernutzung des öffentlichen Straßengeländes beantragt:

Antragsteller: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil Verantwortlicher: _____

Zwecks Aufstellen von _____ Plakatständern (max. Plakatgröße A1)
(max. 15 Standorte mit 2 Plakaten im direkten doppelseitigen Verbund je Ortsteil)

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungsort: _____

Veranstaltungstermin: _____

Veranstalter/ Verein: _____

Ort/Datum _____

Unterschrift d. Antragstellers

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Der Beginn der Plakatierung kann frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bis max. 1 Tag nach der Veranstaltung genehmigt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 26,00 Euro erhoben. Bei Postversand von Sondernutzungserlaubnissen wird eine einmalige Pauschale von 5,00 Euro berechnet. Für Mainhäuser Vereine ist die Plakatierungserlaubnis gebührenfrei. Unerlaubte Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt.

Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mainhausen sind einzuhalten und umzusetzen. Die Satzung steht auf der Gemeindehomepage ‚www.mainhausen.de‘ zur Verfügung.
2. Max. Größe der Plakate: DIN A1
3. Der Beginn der Plakatierung kann frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bis max. 1 Wochentag nach der Veranstaltung genehmigt werden. Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
4. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche durch den Erlaubnisnehmer als zu dem beantragten Zweck ist ausgeschlossen. Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.
5. An gemeindlichen Einrichtungen (Bushaltestellen, Bürgerhäuser, Sporthallen) dürfen keine Plakate angebracht oder aufgeklebt werden. Ebenfalls nicht an Zäunen oder den Einrichtungen von Kindergärten, Spielplätzen und Schulen, hier ist die Anbringung von Plakaten und Werbung ebenfalls untersagt.
6. An Verkehrszeichen und -einrichtungen (z. B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) dürfen keine Plakatständer angebracht bzw. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger werden ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt. Die Kosten betragen mindestens 50,00 €.
7. Die Plakate sind so anzubringen, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer (z.B. Radfahrer, Kinder, Rollstuhlfahrer) nicht gefährdet werden. Grundsätzlich ist über Geh- und Radwegen eine Höhengleichung zu bevorzugen. Dabei muss über Radwegen eine lichte Höhe (Abstand zwischen Unterkante Plakat und Bodenoberfläche) von mindestens 2,20 m strikt eingehalten werden, über Gehwegen 2,00m. Die Unterschreitung dieses Maßes ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unzulässig. Ergänzend zur Aufstellhöhe ist ein seitlicher Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 0,50 m einzuhalten. Eine Bodenaufstellung ist grundsätzlich zu vermeiden, ansonsten müssen mindestens 1,00 m Durchgangsbreite auf dem Gehweg frei bleiben, wir empfehlen die Einhaltungen von 1,50 m Restgehwegbreite um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Eine Behinderung des Straßen- und Gehwegverkehrs darf nicht eintreten; Plakatträger sind so zu sichern und zu platzieren, dass sie weder in den Verkehrsraum ragen noch die Sicht auf Verkehrszeichen oder Kreuzungsbereiche einschränken.
7. Den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes muss nachgekommen werden.
8. Der/die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
9. Das Plakatieren an den Vereinstafeln (Im OT Zellhausen: Mainflinger Straße / Höhe Baumarkt sowie Babenhäuser Straße / Höhe Mainring und OT Mainflingen: Zellhäuser Straße / Höhe Tankstelle, Mainuferweg sowie Klein-Welzheimer Straße) sind nicht Teil der Plakatierungserlaubnis. Anfragen hierzu richten Sie bitte an den jeweiligen Vereinsring.
10. Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist gem. §33 Straßenverkehrs-ordnung (StVO) grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen ist die Straßenbaubehörde Hessen Mobil zuständig, welche die Anträge über ihre regionalen Außenstellen prüft (mobil.hessen.de – Stichwortsuche Werbung außerhalb). Bei Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Darmstadt (rp-darmstadt.de Stichwortsuche Wahlwerbung). Für Wahlwerbung werden i.d.R. im Vorfeld Allgemeinverfügungen durch das RP erlassen, die Wahlwerbung auch außerorts erlauben.